# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-76/2019 3. Ergänzung	- öffentlich -	03.09.2019		
Aktenzeichen	020-00/Zo			
Sachbearbeiter/in	Andre Zorn			
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement			

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	14.08.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	22.08.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	17.10.2019	beschließend

### Erneuerung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Aarbergen

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende neue Stellplatzsatzung mit Anlage. Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	$\boxtimes$			
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:				
Produkt/Sachkonto:				
Haushaltsansatz €:				
Bereits ausgegeben €:				
Noch vorhanden €:				
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:				
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl:		Apl:	
Produkt/Sachkonto:				
Evtl. Stellungnahme:				
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	$\boxtimes$	gez. Sabine Hartenfels		
		Leitung Fachbereich 3 - Finanzen		
		Datum: 03.09.2019		

#### Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 über die neue Stellplatzsatzung der Gemeinde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.08.2019 beraten.

Der überarbeitete Entwurf der Verwaltung, der bereits der Gemeindevertretung am 22.08.2019 vorgelegen hat, wurde vom Haupt- und Finanzausschuss wie folgt ergänzt bzw. abgeändert.

#### Änderungen:

1.

§ 4 Abs. (6):

Für die in der Anlage aufgeführten Verkehrsquellen sind jeweils ab <u>Nr. 2</u> zwei Fahrradstellplätze nachzuweisen.

2.

§ 6 Abs. (3)

Mit Zustimmung der Gemeinde kann von Absatz 2 abgewichen werden; ...

§ 6 Abs. (4):

Die Anordnung von Stellplätzen, die den Bürgersteig queren, ist bis zur Hälfte entlang der Länge der betroffenen Grundstücksgrenze zulässig. Bei Überschreitung dieser Länge durch Stellplätze die einen Bürgersteig queren sind diese so anzuordnen, dass sie nur über eine gemeinschaftliche Zufahrt angefahren werden; die Zufahrtsbreite darf 6m nicht überschreiten, wobei die Zufahrtsbreite auf die Hälfte der Länge nach Satz 1 angerechnet wird. Stellplätze in Längsaufstellung sind nur zulässig, wenn sie nicht unmittelbar von der Straße her anfahrbar sind. Über Abweichungen von diesen Gestaltungsvorgaben entscheidet der Gemeindevorstand.

3. § 7:

Die "(bis zu 100 m Fußweg)" werden geändert in "(bis zu 150 m Fußweg)" und bleiben somit wie in der alten Satzung.

In der Anlage dieser Vorlage sind die Stellplatzsatzung sowie die Anlage zur Satzung mit farblich markierten Änderungen und Erläuterungen sowie angefügt. Außerdem wurde die Satzung und ihre Anlage als finale Version angefügt.

Um Beschluss gemäß Vorschlag wird gebeten.

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	$\boxtimes$	gez. André Zorn Datum: 03.09.2019	
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	$\boxtimes$	gez. André Zorn Datum: 03.09.2019	
Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	$\boxtimes$	gez. Rudolf Bürgermeister	15.08.2019

#### Anlage(n):

- (1) Entwurf Stellplatzsatzung mit markierten Änderungen und Erläuterungen
- (2) Entwurf Anlage zur Stellplatzsatzung mit markierten Änderungen
- (3) Entwurf Stellplatzsatzung final
- (4) Entwurf Anlage zur Stellplatzsatzung final